**Az.: 42.3-641/1-6328**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Tann in den Tann Bach und von Mischwasser aus den beiden Entlastungsanlagen im Ortsteil Zimmern in den Steinbach durch den Markt Tann**

**Antrag vom 09.06.2020 auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 WHG**

**Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Der Markt Tann, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Wolfgang Schmid, beantragt mit Schreiben vom 09.06.2020 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Abwasser aus der zu sanierenden Kläranlage Tann in den Tanner Bach.

Die für die beantragte Ausbaugröße zugrunde gelegte BSB5-Fracht (roh) im Zulauf der Kläranlage beträgt 240 kg/d (entsprechend 4.000 EW60). Dies entspricht der Größenklasse 2 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung.

Eine UVP-Vorprüfung ist für Vorhaben nach Nr. 13.1 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) auf Fälle beschränkt, bei denen eine Abwasseranlage im Sinn des § 60 WHG neu errichtet oder wesentlich geändert wird. Die Gewässerbenutzung durch die Einleitung ist nicht als UVP-pflichtiges Vorhaben anzusehen (BVerwG, Urteil vom 02.11.2017, Az.: 7 C 25.15).

Angesichts der geplanten Ausbaugröße von 4.000 EW60 (240 kg/d BSB5) ist eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG verbunden mit Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen. Hierzu wurden das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn und die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern beteiligt.

In Bezug auf die erforderliche standortbezogene Vorprüfung nach dem UVPG sind dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien bekannt.

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn hat festgestellt, dass die Einleitstellen des gereinigten Abwassers sowie die angenommenen Mengen annähernd unverändert bzw. unwesentlichen angepasst sind. Das eingeleitete Wasser ist nach der Ertüchtigung und Modernisierung der Kläranlage von Seiten der unteren Naturschutzbehörde als unbedenklich einzustufen und schädliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind nicht anzunehmen. Aus diesen Gründen besteht keine UVP-Pflicht.

Aus Sicht der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern ist die Belastung gerade noch verträglich, wenn die Anlagen bescheidsgemäß hergestellt sowie betrieben werden und die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen berücksichtigt werden.

Da die Einleitung in das Gewässer kein UVP-pflichtiges Vorhaben darstellt und keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 23.11.2021

Landratsamt Rottal-Inn

Wasserrechtsbehörde

Hampel

Reg. Amtmann